Update Umweltrecht – Rechtsprechung

FFH-Verträglichkeitsprüfung auch bei nur geringfügiger Flächeninanspruchnahme eines FFH-Gebietes

OVG Niedersachsen, Beschluss vom 10.11.2023 - 4 LA 163/21

Im Rahmen seines Beschlusses hatte sich das OVG Niedersachsen unter anderem mit der Auslegung des habitatschutzrechtlichen Projektbegriffs und der Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bei einer bloß geringfügigen Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen auseinanderzusetzen.

Das OVG entschied, dass es sich bei der Erneuerung von Steganlagen einschließlich der Schaffung von Brückenverbindungen zur fischereilichen Nutzung am Ufer eines innerhalb eines Naturschutz- als auch eines flächengleichen FFH-Gebietes gelegenen Sees um ein Projekt i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie handele. Insoweit sei der habitatschutzrechtliche Projektbegriff maßgeblich, der nicht vorhabenbezogen, sondern wirkungsbezogen zu verstehen sei. Für die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sei entscheidend, ob die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, dass die eingreifende Tätigkeit ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könne, was wegen der Möglichkeit der Beschädigung dort vorkommender und zu den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zählender Lebensraumtypen nicht von vornherein auszuschließen sei. Die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung werde auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich die ausgelösten Flächenverluste hinsichtlich des konkret betroffenen Moorwaldes auf weniger als 50 m² beschränkten und damit nach Auffassung der beklagten Behörde wegen ihres Bagatellcharakters nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führen könnten. Ob für ein Projekt aufgrund einer geringen Flächeninanspruchnahme erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes auszuschließen seien, könne regelmäßig nicht bereits in der summarischen Vorprüfung, sondern erst im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bewertet werden. Etwas anderes gelte nur, wenn offensichtlich sei, dass es zu keinen erheblichen Gebietsbeeinträchtigungen komme. Neben dem räumlichen Umfang der Flächeninanspruchnahme seien bei der Vorprüfung weitere Faktoren, wie etwa die Art der Beeinträchtigung, die konkrete Ausprägung der Wertigkeit der betroffenen Flächen, die Dauer, Intensität und der Zeitpunkt von Beeinträchtigungen sowie mögliche kumulative Auswirkungen und die Anfälligkeit der betroffenen Lebensräume zu betrachten.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung des OVG zeigt auf, dass auch bei vermeintlich geringfügigen Flächeninanspruchnahmen die Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Vielmehr bedarf es bereits auf Ebene der summarischen Vorprüfung einer differenzierten Betrachtung der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die konkreten Erhaltungsziele des Schutzgebietes. Im Zweifel ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.